

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1832

562 (20.1.1832)

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern: nicht repräsentirt.

„ Frankreich des Herrn Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Proffler, Präsident.

„ Niederland: nicht repräsentirt.

„ Preußen des Herrn Delius.

Mainz den 29^{ten} / 31^{ten} Januar 1832.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, legte der General-Secrätär die allgemeine Abrechnung über die Lasten und Einkünfte, vom 1^{ten} Juni 1831 an, bis zum 1^{ten} Juli 1831, vor, womit er durch das 539^{te} Protocoll, vom 26^{ten} October letzthin, beauftragt worden war, und ist beschloffen worden, diese interessante und mühsame Arbeit, vor allen Dingen, durch den Druck zu vervielfältigen, sie demnächst aber zur weiteren Verfügung an die Höfe einzubefördern.

Conclusum.

Hierauf haben die Bevollmächtigten, nachdem sie erkannt, daß diese Abrechnung die Ergebnisse der vier verschiedenen Vertheilungs-Weisen, welche in den vorhergehenden Protocollen in Vorschlag gebracht worden, so wie die Einzelheiten der gemeinschaftlichen Ausgaben enthalten, sich in Gemäßheit des 551^{ten} Protocolls vorbehalten, die besonders Verdienste zu bevorzugen, welche der Herr General-Secrätär Hermann sich um die Zustandebringung dieser wichtigen Arbeit, in der ihm bestimmten Frist, erworben hat.

Sie sind demzufolge übereingekommen, daß diese Arbeit in den beiden Sprachen gedruckt werden soll, um zur Verfügung der höchsten Ufer-Staaten-Regierungen gestellt zu werden, Behufs der Reclamationen, welche ihnen noch weiter geltend zu machen vorbehalten bleibt.

Preußen; Das 551^{te} Protocoll hat eine Abrechnungs-Arbeit angekündigt, welche jetzt erschienen und nach der Meinung einiger Herren Bevollmächtigten geeignet ist, die verschiedenen hohen Regierungen über ihre Interessen aufzuklären.

Solange man nicht über die Grundlagen einig ist, läßt sich eine solche Arbeit nur auf Hypothesen bauen. Sie hat einzig den Werth, von einander abweichende Ansichten, durch Zahlen zu repräsentiren. Soll aber auch nur dieser Zweck erreicht werden: so ist es nothwendig, daß jeder Meinungs-Verschiedenheit gleiches Recht widerfahren und dadurch eine vollständige Übersicht gebildet werde. — Ich finde mich lediglich im Interesse der Sache und in der Absicht, den Weg zur Annäherung zu bezeichnen, zu dieser Bemerkung veranlaßt.

Da es unmöglich ist, die Extrema zu vermitteln, ohne sie zu kennen: so hätte man auch die Zahlen-Ergebnisse der preussischen Ansicht, wie sie sich in den bekannten

- kannten Bestimmungen und Denkschriften sehr deutlich entwickelt findet, in einer besonderen Abtheilung zusammenstellen sollen. Statt dessen ist sub No. IV. unter der ganz unpassenden Ueberschrift: "nach dem Voto des preussischen Bevollmächtigten eine Auseinandersetzung versucht worden, welche nur zur Täuschung führen kann, sobald darunter etwas anders, als der einseitige Vorschlag von 4 Bevollmächtigten verstanden wird - ein Vorschlag, dessen Grundlage meine allerhöchste Regierung auf das bestimmteste und mit den überwiegendsten Rechtsgründen vorläufigst verworfen hat.

Soll daher von ihren Ansicht die Rede seyn: so beruhen alle die Anforderungen, welche man aus einer verzögerten Tarifsummlung herzuleiten beabsichtigt, auf sich. - Es könnte vielmehr nur die Frage von der rechtlichen Wirkung vorzeitig verfügter Tarif-Erhöhungen in Anregung kommen.

Das Bedürfnis der Abrechnungen tritt allerdings ein, in Beziehung auf die besonderen Einnahmen derjenigen Erhebungs-Ämter, welche sich über die Ufer mehrerer beteiligter Staaten erstrecken. Dies ist aber keine hierher gehörende Gesamt-Angelegenheit; - sie bleibt vielmehr den einzelnen beteiligten Regierungen überlassen und namentlich auch der preussischen, welche zu einer solchen Berechnung wegen Mainz mit der Großherzoglich Hessischen und wegen Land und Coblenz mit der Herzoglich Nassauischen Regierung jeden Augenblick bereit ist, vorbehalten.

Eine andere Auseinandersetzung, womit sich der II^{te} Theil der Hermann'schen Arbeit beschäftigt, nimmt dagegen auch nach Preussens Meinung ein gemeinschaftliches Interesse in Anspruch und meine allerhöchste Regierung wird darauf um so bereitwilliger eingehen, als es längst ihr Wunsch gewesen ist, sich wegen ihres durch Verschulde und Ansprüche gebildeten Guthabens mit den übrigen Uferstaaten auf eine freundliche und logale Weise zu verständigen. - Ich benütze die Darstellung des Herrn General-Secretärs Hermann, um hiervon eine Uebersicht zu geben, welche, ohne auf Genauigkeit Anspruch zu machen, wenigstens zur Vergleichung dienen kann: wie sich die preussische Liquidations-Ansicht in ihren Rechnungs-Resultaten den anderseitigen Anforderungen gegenüber stellt:

1.) Preussen hat bezahlt an directen Renten von 1817 bis zum 17^{ten} Juli 1831:

= 945,208 Florins 20. Sch. oder	2,025,116 Fres. 42 3/4
Preussen hätte hiervon, wenn man einer frühern Angabe des Herrn Hermann folgt, nur zu bezahlen gehabt 1/2	1,020,357 " 11 3/4
Folglich wären von den deutschen Uferstaaten nach Verhältnis ihrer Einnahme zu erstatten	1,005,059 " 25 1/4

2.) Zur Casse der Central-Commission hat Preussen eingezahlt, vom September 1816 bis Juni 1835

7,238,76 Fres.

Hierunter werden einige Ausgaben, namentlich an Entschädigungen für die Bayern'schen Rhein Zoll-Beamten, begriffen seyn, welche in das Pensions-Conto von Preussen übergehen. Da sich der Betrag dieser Ausgaben aus der Hermann'schen Berechnung nicht ersuchen läßt: so nehme ich vorläufig die Summe der aus den preussischen Zuschüssen allein

allin' bestrittenen Commission's-Ausgaben zu 700,000 Frs.
 an. Preußen hätte, nach dem Princip der gleichmäßigen Repartition und Theilnahme jedes Uferstaats, nur beizutragen gehabt, jedes 116,666, 66 Cts.
 der zu erstattende Vorschuss betrage also 353,333, 33
 Hierzu hätten Frankreich und jeder der deutschen Uferstaaten einen gleichen Antheil
 von 116,666 Frs. 66 Cts.
 beizutragen.

3. Das Depositum wegen der Tobitker Zollhäuser wurde zum Betrage von 35,333, 33, eigenmächtig und ohne Theilnahme der Hauptinteressenten im December 1825 eingezogen und zu Ausgaben verwendet, von denen sich die preussische Regierung bereits besagte hatte. Der preussische Antheil beträgt zu 1/3 23,336 Frs. 11 2/3 Cts. vorbehaltlich des seit 5 Jahren eingetretenen Zinsverlustes.

4. In der vorliegenden Arbeit des Herrn v. Hermann findet sich nichts von der in den französischen Casern zurückgebliebenen Rente von 3,253 Frs. 18 Cts. deren Capitalwerth und Ertrag in den neuesten Verhandlungen zu 119,997, 66 berechnet worden ist. Diese Summe wird größtentheils an Preußen zurückfallen, eine genaue Angabe seines Guthabens aber erst nach getroffener Vereinbarung über das Ansehen derselben möglich seyn.

Preußen ist dagegen verpflichtet, die von Frankreich für Rechnung der hohen Verbände beschaffenen Emolumente pro rata mit 11 6/11 Frs. 53 Cts. zu erstatten.

Es geht hieraus hervor, daß Preußen, ohne etwas schuldig zu seyn, allin' aus den erwähnten Zeiträumen mit über 1 Million Franken zurückzufordern hat. Mein Wunsch kann augenblicklich nicht dahin gehen, diese Rückforderungen mit calculatorischer Schärfe geltend zu machen. Ich habe die Zahlen ad 1. 2. 3. lediglich aus dem 2ten Theil der Hermann'schen Aufstellung entnommen und muß mir deren Prüfung und Ergänzung um so mehr vorbehalten, als sie nur un belegte summarische Angaben enthält und einer methodischen Umarbeitung zu bedürfen scheint, um alle Verhältnisse gehörig klar zu stellen. Meinerseits darf ich wenigstens gestehen, daß es mir nicht hat gelingen wollen, mich darin zurecht zu finden. Ich besorge um so mehr, daß dies auch anderswo begegnet wird; als die Arbeit, statt ein für sich bestehendes und verständliches Ganze zu bilden, bei jeder Position das Zurückgehen auf eine Masse von früheren Berechnungen, Protocollen, Denkschriften und Documenten nöthig macht. Würd' dieser Mangel an Vollständigkeit bei einer weiteren Bearbeitung des Gegenstandes zu vermeiden und dann auch ein erläuterndes Memoire beizufügen, welches eine eben so unbefangene als klare Zusammenstellung der für und wider jede Meinung angeführten Gründe enthielte: so glaube ich, daß die Arbeit für die Regierungsbehörden, welche sie beurtheilen sollen, einen höhern Grad von Brauchbarkeit gewinnen würde.

Ich bin weit entfernt, durch diese Bemerkung dem Verdienst des Herrn v. Hermann Abbruch thun zu wollen; vielmehr unterschreibe ich gern die Meinung, daß derselbe mehr geleistet hat, als bei unzureichenden Hilfsmitteln in der kurzen ihm vergönnten Zeit zu erwarten war.

Die



Die Zusammenstellung über das Pensionswesen muß, meines Erachtens so lange auf sich beruhen, bis dem in meiner besondern Abstimmung bezeichneten Erfordernisse abgeholfen seyn wird.

Für jetzt bin ich wenigstens nicht im Stande, ein Enderesultat in Zahlen anzugeben, welches daraus für Preußen oder für irgend eine andere Regierung hervorgehen könnte. Baden, Frankreich, Hessen und Nassau; Die Bevollmächtigten obgenannter Staaten behalten sich vor, — die Ansicht ihres Hofes über die Abrechnungs-Verhältnisse, ebenfalls auf dem Grund der nunmehr vorliegenden Zahlen auseinanderzusetzen, und verwahren sich bis dahin alle Rechtszuständigkeiten.

Frankreich; In dem nämlichen Augenblicke, wo die Central-Commission sich trennen will, und (Uebersetzung) auf die Gefahr hin, noch einige Momente ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen zu müssen, kann der K. Französische Bevollmächtigte es nicht mit Stillschweigen übergehen, ohne gleich die Behauptung zu berühren, wodurch sein verehrtestes Herr College von Preußen darzutun versucht, daß, da seine Regierung bis in das Jahr 1825, 700,000 Francs für den Dienst der Central-Commissions-Casse eingezahlt habe, und nur $\frac{1}{2}$ von dieser Summe hätte zahlen sollen, Frankreich an Preußen 350,000 Francs schulde.

Vielleicht ist zu bemerken, daß, wenn man im Ganzen und überall $\frac{1}{2}$ der Einnahme hat und nur $\frac{1}{2}$ der Lasten zahlen will, dieses eine Forderung ist, welche weder das Recht, noch die Billigkeit, noch die gewöhnlichen Societäts-Principien rechtfertigen.

Denn auf diese Weise würde Frankreich, welches bisher nur 82,000 Francs aus Octroi-Revenuen bezogen hat, während es 16,750 Francs in die Central-Commissions-Casse versetzt, ferner 25,500 Francs an Pensionen und Quantum minus für die Gemeinschaft bezahlte, noch eigenen Mitteln 76,000 Francs zusetzen müssen; dagegen hätte Preußen $\frac{3}{4}$ Millionen und die übrigen Uferstaaten 8 Millionen Francs eingenommen.

Zweitens, da es nirgend stipulirt ist, daß diese Lasten sich pro Kopf abschätzen lassen, dieses Stillschweigen zur Anwendung des Grundsatzes führt, welcher in Societäts-Angelegenheiten die allgemeine Regel macht.

Drittens hat der K. Preussische Herr Bevollmächtigte selbst die Autorität seiner Behauptung seit 1825 vernichtet, weil er damals den Satz aufstellte, daß er nichts mehr zu zahlen hätte, und auch nichts mehr bezahlt hat, während der Dienst der Central-Commission fortdauerte.

Was die Rente der Ruhestands-Casse betrifft, so bekräftigen die Protocolle den Stand der Streitfrage von der einen und von der andern Seite hinreichend.

Die Reclamationen, welche Preußen an Frankreich geltend zu machen hat, können sich nur durch eine General-Abrechnung über das, was Frankreich seiner Seite zu reclamiren hat, herausstellen. Die Arbeit des Herrn Hermann gibt die verschiedenen Zahlen davon an, und in dieser Hinsicht kann der Unterzeichnete sich nur darauf beziehen.

Was die übrigen Reclamationen anbelangt, über die Renten und die Pensionen der alten Rhein Zoll-Beamten, so betrifft die Streitfrage ausschließlich nur die deutschen Rheinufer-Staaten, und in dieser Hinsicht bezeichnet der Art. 25. des Wiener-Congress-Acte die zu befolgende Regel, ebenso wie derselbe sie für die Pensionen der Rhein-

Octroi

- Oesterreich Beamten des conventionalen Rheins seit 1815 vorzeichnet.
Da der Unterzeichnete die Verfügungen dieses Artikels nicht vornehmen kann; so ist er bereit, für den Antheil seiner Regierung, diese letztere Pensionen zu übernehmen, nämlich nach ihrer wirklichen Einnahme, ohne Prajudiz und unter dem förmlichen Vorbehalt der definitiven Ausmittlung ihrer gesetzlichen Einnahme.

Preußen: Ich entnehme aus den vorstehenden Bemerkungen, dass der französische Herr Commissar meine in der vorhergehenden Note deutlich genug ausgedrückte Absicht völlig verkennt hat. — Ich will mich darüber nicht beklagen; sondern nur bemerken, dass ich die angeführten Zahlen Vergleichung weise aus der von meinem hochgeehrten Herrn Collegen selbst, der Central-Commission vorgelegten Arbeit entnommen habe. — In der Wirklichkeit stellen sich diese Zahlen anders und zum Theil, noch höher — wie die weitere Verhandlung der Liquidations-Angelegenheit ergeben wird. —

Die Principien, auf welche Preußen seine Forderungen baut, beruhen in der Gerechtigkeit und in dem gleichen Repräsentations-Antheil, welchen jeder Uferstaat an den Geschäften der Central-Commission genommen hat. — Die preussische Theilnahme hat während eines wohlbekannten Zeitraums aufgehört — und rücksichtlich dieses Zeitraums bin ich auch nicht im Stande, eine Beitrags-Verpflichtung anzuerkennen. Ich nehme für jetzt im Allgemeinen nur Bezug auf die über diesen Gegenstand vorläufigst schon statt gefundenen Verhandlungen und behalte meiner allerhöchsten Regierung vor, die Gültigkeit ihrer Forderungen, wenn sie auch von andern Seiten bestritten werden sollten, weiter ausführen zu lassen; da ich vor der allseitigen Beantwortung meiner Haupt-Abstimmungen: über die aus der Vergangenheit herrührenden Ansprüche, — über die Renten-Vertheilung und über die Pensionen — in partielle Discussionen einzugehen nicht beauftragt bin.

An der zufolge des vorstehenden Protocolls von einigen Bevollmächtigten getroffenen Vereinbarung, habe ich keinen Theil genommen und werde daher auch auf keine das Interesse und die Rechte meiner allerhöchsten Regierung angehende Folgerungen eingehen, welche man daraus herzuleiten versucht seyn könnte. —

Baden, Hessen und Nassau; Die Bevollmächtigten beziehen sich auf ihre vorhergehenden Erklärungen, und behalten sich einstweilen das Protocoll offen.

Frankreich; Der Bevollmächtigte wird sich glücklich schätzen, wenn er sich geirrt hat; aber indem er seiner Regierung ihre Rechte und Antwort vorbehält, war es seine Pflicht, gleich schon die Folgen der Streitfrage zu erklären, weil sie aus einem ganz andern Gesichtspunct betrachtet wird, als derjenige ist, unter welchem mein verehrtestes Herr Colleague von Preußen sie, nach dem Ganzen der jetzigen Verhandlung, darstellen zu müssen geglaubt hat. —

Hierauf wurde das Protocoll heute den ein und dreißigsten Januar 1832 gleichzeitig und mit dem Schluss-Protocoll der permanenten Sitzungen der Central-Commission geschlossen.
Gez. Büchler, salvo praesudicio Engelhardt. — Vorbehaltlich der Prüfung der vorgelegten Arbeit. Verdier. — von Roessler. — Dolius.

Für gleichlautende Expedition,
Der zutliche Präsident der Central-Commission,

A N L A G E

Z U D E M

562. Protocoll vom ²⁰/₅₁ Januar 1831.

**Theilung der Rheinschiffahrts-Einkünfte
und der darauf haftenden Lasten, seit
dem 1. Juni 1815 bis zum 17. Juli 1831.**

MAINZ, den 20. Januar 1852.

Anlage zu dem 562. Protocoll vom
20/21 Januar 1852.

Theilung der Rheinschiffahrts-Ein-
künfte und der darauf haftenden
Lasten, seit dem 1. Juni 1815 bis
zum 17. Juli 1851.

An den Herrn Präsidenten und die Herren Mitglieder der
Central-Rheinschiffahrts-Commission.

MEINE HERREN!

In dem 559. Protocoll, vom 26. October letzthin, hat mich die Central-Commission beauftragt, unter der Leitung des Königlich Französischen Herrn Bevollmächtigten, damaligen zeitlichen Präsidenten, die *Abrechnung über die Revenüen und Lasten-Theilung des Rhein-Octroi seit dem 1. Juni 1815 bis zum 17. Juli 1851*, als dem Zeitpunkte, wo die frühere Gemeinschaft aufhörte, aufzustellen.

Ich habe die Ehre, die Resultate dieser Arbeit der Prüfung der Central-Commission, unter Beifügung einiger nothwendigen Aufschlüsse, um die Kenntnissnahme zu erleichtern, vorzulegen.

Das oben angeführte 559. Protocoll hatte die Einnahme bis zum 1. Juli 1850 aufgeführt; diese Einnahme war

1) durch die amtlichen Rechnungen aller *Erhebungs-Aemter* bis Ende 1828 nachgewiesen.

2) durch die *Etat* für die *nicht Königlich Preussischen Bureaux* bis zum 1. Juli 1850.

3) Durch *Assimilation* mit dem Jahrgang 1828 für die Einnahmen, welche in den *Königlich Preussischen Bureaux*, seit dem 1. Januar 1829 bis zum 1. Juli 1850 erhoben wurden.

Die Aufhebung der Königlich Preussischen Zwischen-Aemter, die Unterbrechung, seit Ende 1828, in der Einsendung der Einnahme-*Etat* der beibehaltenen Bureaux, und die Unmöglichkeit in Mainz die Zentnerzahl aller Waarengattungen, welche bei erstern Bureaux passirten, genau zu constatiren, liessen zur Aufstellung der Königlich Preussischen Einnahmen kein anderes Mittel übrig, als dasjenige, welches dazu angewendet wurde. Auf die nämliche Art musste ich die Einnahme aller Bureaux, seit dem 1. Juli 1850 bis zum 17. Juli 1851 complettiren.

Da ich auf diese Weise die nämliche Basis für jeden Mit-Interessenten anwendete; so habe ich mich bemüht, durch die Gleichheit der Grundsätze die Einförmigkeit der Interessen wieder herzustellen.

Was die Ausgaben anbelangt habe ich, gedrängt, wie ich war, durch die strenge auf den 20. Januar anberaumte Frist, und da ich nicht länger auf die Completirung der Nachweissungen warten konnte, wie dieselben durch das 541. Protocoll verlangt worden waren, mich ebenfalls gezwungen gesehen, die unbekanntenen Zahlen durch Mittelzahlen zu ergänzen, welche auf frühere amtlich

constatirte Jahrgänge gegründet sind; aber obschon es sich so mit den Grundlagen verhalten mag, die Berechnung selbst wird wenig von dem wahren Resultat abweichen, wenn es möglich gewesen wäre, dasselbe gleich aufzustellen. Uebrigens scheint es auch nicht wohl angemessen, sich bei einer so weit ausgedehnten Abrechnung, bei solchen unbedeutenden Differenzen aufhalten zu wollen, die höchstens einen Unterschied von 2 % von der reellen Abrechnung ausmachen können.

Meine Herrn indem ich auf diese Art verfuhr erhielt ich vorerst als Resultat aller Einnahmen eine Summe von 42,967,809 fr. 05 ct. Nämlich:

§. 1.

E R S T E R T H E I L .**GESAMMT - EINNAHME. (§. 1 bis 9.)**

	Francs.	Cent.	
a) zu NEUBURG bis 1. Juli 1850	984,799	48	} 1828 assimilirt.
für das 2. Semester 1850	28,583	54	
bis 17. Juli 1851	28,583	54	
zusammen	1,041,965	56	
b) zu MANNHEIM bis 1. Juli 1850	1,247,519	23	} 1828 assimilirt.
für das 2. Semester 1850	43,270	57	
bis 17. Juli 1851	43,270	57	
zusammen	1,533,060	39	
c) zu MAINZ bis 1. Juli 1850	2,356,070	26,3	} 1828 assimilirt.
für das 2. Semester 1850	98,673	99,3	
bis 17. Juli 1851	98,673	99,3	
zusammen	5,055,422	23,3	
d) zu CAUB bis 1. Juli 1850	2,801,241	46,3	} 1828 assimilirt.
für das 2. Semester 1850	98,053	14,3	
bis 17. Juli 1851	98,053	14,3	
zusammen	2,997,507	73,3	
e) für die Königl. Preuss. Bureaux bis 1. Juli 1850	52,058,844	35	} 1828 assimilirt.
Freipassirungen und Nacherhebungen	193,043	17,3	
zusammen	52,253,889	70,3	
für das 2. Semester 1850	1,112,770	17	
bis 17. Juli 1851	1,112,770	17	
Freipassirungen und Nacherhebungen für das			
2. Semester 1850	59,009	02,3	
bis 17. Juli 1851	59,009	02,3	
zusammen	54,557,448	09,3	

3

§. 2.

RECAPITULATION.

	Francs	Cts.
Einnahme zu Neuburg	1,041,570	56
Mannheim	1,558,060	59
Mainz	5,055,422	25,5
Caub	2,997,507	75,5
zusammen	8,410,560	96
in den Königl. Preussischen acht Bureaux	54,557,448	09,5
aller conventionnellen Rheinufer-Staaten	42,967,809	05,5

§. 3.

VERTHEILUNG OBIGER EINNAHME

nach den vier verschiedenen Vorschlägen. (v. das 359. Protocoll.)

Erste Proposition, Vertheilung nach der Rheinufer-Länge.

		Francs.	Cts.
Frankreich für	71,900 Metr.	2,588,946	59
Baden	201,600 .	6,698,555	16
Baiern	155,900 .	4,515,407	71
Hessen	172,900 .	5,744,768	16
Nassau	88,800 .	2,950,465	08
Preussen	622,100 .	20,669,868	55,5
zusammen	1,295,200 .	42,967,809	05,5

§. 4.

Zweite Proposition, Vertheilung nach dem Königlich Französischen Voto.

		Francs.	Cts.
1) Die Einnahme des alten Tarifs auf dem Ober-Rhein beträgt bis zum 17. Juli 1851		4,098,745	04
2) Die Einnahme mit dem neuen Tarif würde bis dahin betragen haben	3,614,571	91	
Folglich war zu bonificiren		4,515,828	87
3) Das Plus Preussens mit dem alten Tarif hat bis zum 1. Juli 1850 betragen	10,562,731	09,5	
von da bis zum 17. Juli 1851	756,695	65	
zusammen	11,119,444	72,5	
hiervon ab die Tarifbonification mit	4,515,828	87	
blieb an Preussen Plus	6,605,615	85,5	
wovon die oberrheinischen Staaten ein Drittel erhalten sollen		2,201,205	28,5
zusammen		10,813,777	19,5

Welche nach der Ufer-Länge der oberrheinischen Staaten am Oberrhein vertheilt, geben für

	Francs.	Cts.
Frankreich auf 71,900 Meter	1,417,008	71,04
Baden » 201,600 »	5,975,142	64,51
Baiern » 155,900 »	2,678,525	85,55
Hessen » 159,400 »	2,747,502	00,62
zusammen 548,800 Meter	10,818,777	19,5

NB. Man muss hier für Hessen den Antheil zusetzen, welcher diesem Staate an der Bonification für den Mittelrhein zu Mainz, zu Thal, und zu Caub zu Berg zukommt mit a) 1,144,815 Frs. 82 Cts.
b) 2,747,502 » 00,62 »

so dass die Einnahme dieses Staates sich auf 5,892,115 » 82,62 » belaufen würde.

§. 5.

Dritte Proposition, Vertheilung nach dem Comité-Antrag.

- 1) Wenn man den neuen Tarif validirt und
- 2) das ungetheilte Plus in dem Verhältniss der jedem Uferstaate zukommenden Einnahme, welche der neue Tarif hervorgebracht haben würde, vertheilt, so würde erhalten:

	Francs.	Cts.
Frankreich	715,558	08,25
Baden	2,655,104	47,5
Baiern	2,155,505	69,25
Hessen	6,175,899	85
Nassau	5,656,650	55,5
zusammen	15,294,496	65,5
und Preussen blieben	27,675,512	42
ganze Einnahme	42,967,809	05,5

§. 6.

Vierte Proposition, nach dem Voto des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten.

Wenn den übrigen conventionellen Rheinufer-Staaten der neue Tarif validirt wird, alsdann erhalten

	Francs.	Cts.
Frankreich	600,006	55,95
Baden	2,206,989	06,5
Baiern	1,785,854	20,55
Hessen	5,166,356	12
Nassau	5,042,675	57
zusammen	12,802,061	50
und Preussen blieben	50,165,747	75,5
ganze Einnahme	42,967,809	05,5

§. 7.

Da nach dem 559. Protocoll vom 26. October 1851 Nassau bei der dritten Proposition verblieben ist, die übrigen mitbetheiligten Staaten aber die vierte anzunehmen sich bereit erklärt haben; so wird es hinreichend seyn, wenn die Abrechnung in Zahlen für diese beide Propositionen dargestellt wird.

VERGLEICHUNG

DER GESCHULDETEN UND BEREITS EINGENOMMENEN SUMMEN.

DRITTE PROPOSITION.

	Bruttoguthaben von		Hiervon ab die eigene Brutto-Einnahme.		Bleibt Bruttoguthaben.	
	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
Frankreich	715,558	08,25	nichts.	—	715,558	08,25
Baden	2,655,104	47,5	1,558,060	59	1,297,044	08,5
Baiern	2,155,505	69,25	1,041,570	56	1,091,755	15,25
Hessen	6,175,899	85	5,055,422	25,5	5,140,477	57,5
Nassau	5,656,650	55,5	2,997,507	75,5	659,542	80
zusammen	15,294,496	65,5	8,410,560	96	6,884,155	67,5
Preussen blieben wie oben	27,675,512	42				
ganze Einnahme . . .	42,967,809	05,5			15,294,496 Frs. 65,5 Cts.	

VIERTE PROPOSITION.

	Bruttoguthaben von		Hiervon ab die eigene Brutto-Einnahme.		Bleibt Bruttoguthaben.	
	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
Frankreich	600,006	55,95	nichts	—	600,006	55,95
Baden	2,206,989	06,5	1,558,060	59	868,928	67,5
Baiern	1,785,854	20,55	1,041,570	56	744,285	64,55
Hessen	5,166,556	12	5,055,422	25,5	2,155,115	86,5
Nassau	5,042,675	57	2,997,507	75,5	45,567	81,5
zusammen	12,802,061	50	8,410,560	96	4,591,700	54
Preussen blieben wie oben	50,165,747	75,5				
ganze Einnahme . . .	42,967,809	05,5			12,802,061 Frs. 50 Cts.	

§. 8.

Nachdem das Brutto-Guthaben, und die eigene Brutto-Einnahme eines jeden der sechs conventionellen Rhein-Uferstaaten dergestalt ermittelt worden ist, müssen nun die von jedem Staate zu tragende und getragene Lasten ausgemittelt und von dem Brutto-Guthaben eines jeden abgezogen werden.

7

		Francs.	Cts.
sie betragen, wie oben ad a) gesagt ist		248,825	45
hiervon kommen auf den			
1. Zeitraum	Francs. Cts.	77,680	37
auf den 2. Zeitraum			
1) Renten	96,565 frs. 55 ct.	171,142	36
2) alte Pensionen	74,777 » 25 »		
zusammen		248,825	45

§. 12.

Da nun sämtliche Einnahmen von dem Jahr 1815 in die Casse der vereinigten K. K. Oesterreichischen und K. Preussischen Verwaltung zur Sustentation der Stadt und Festung Mainz geflossen sind; so haben die betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Rhein-Uferstaaten den ganzen Betrag der ihnen zukommenden Einnahme daselbst zu gut; weil die Lasten sämtlich auf das ganze Guthaben vom 1. Juni 1815 bis 17. Juli 1851 aufgerechnet werden, wie weiter unten auseinander gesetzt wird.

Mithin haben zu erhalten

	Francs.	Cts.
Frankreich	19,814	25
Baden	75,015	19
Baiern	59,498	45
Hessen	188,578	15
Nassau	109,755	44
zusammen	450,459	48

§. 15.

		Francs.	Cts.
ad B. Für das Jahr 1816 belaufen sich die Ausgaben im Ganzen auf		550,960	20
a) hierin sind an Renten 140,103 fr. 25 c.			
an Pensionen der Rheinzoll-Beamten 72,591 » 10 »			
zusammen 212,696 » 55 »			
b) Diese von der ganzen Ausgabe abgezogen, bleibt für Administrations- und Perceptionskosten. 558,263 » 35 »		550,960	20

Für Frankreich gilt die Erinnerung wegen den Renten und alten Pensionen wie pro 1815.

§. 14.

NB. Hierbei ist zu erinnern, dass in den Ausgaben die Summe von 50,181 fr. 63 c. für den Ankauf der Lobither Zollhäuser vorkömmt, welche am 8. December 1819 von Niederland an die Central-Commissions-Casse zurückbezahlt, und in dem Pfandhaus zu Frankfurt bis 1825 deponirt worden sind, wovon bei den Ausgaben, welche aus der Central-Commissions-Casse bestritten werden mussten, weiter unten die Rede seyn wird.

§. 15.

Die theilhaftigen Rhein-Uferstaaten haben für das Jahr 1816 zu erhalten:

	Francs.	Cts.
Frankreich	44,674	50
Baden	155,479	82
Baiern	120,777	86
Hessen	543,515	65
Nassau	205,515	22
zusammen	849,758	85

§. 16.

Hiervon gehen ab die in die Landesherrlichen Cassen abgelieferten reinen Ueberschüsse; nämlich:

	Francs.	Cent.
an Frankreich	nichts.	—
• Baden	52,482	82
• Baiern	559 85	24
• Hessen	97,268	25
• Nassau	155,459	75
zusammen	521,196	04

§. 17.

Bleibt Guthaben für

	Francs.	Cent.
Frankreich	44,674	50
Baden	82,997	00
Baiern	84,792	62
Hessen	248,045	58
Nassau	68,055	49
zusammen	528,562	79
wie oben	849,758	85

PRO ANNO

	1817.		1818.		1819.		1820.		1821.	
	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
Neuburg und Germersheim	8,588	68	15,157	41	10,275	81	10,152	51	9,590	71
Mannheim . .	12,042	95	11,994	49	11,654	87	11,841	96	11,492	78
Mainz	24,113	47	24,733	55	24,280	01	29,017	33	24,587	53
Caub	13,602	06	12,944	01	13,263	18	15,413	30	14,563	63
zusammen	60,549	14	62,851	24	61,456	87	64,407	52	59,856	32
Coblenz	16,145	28	14,592	44	13,911	46	15,709	74	14,491	01
Andernach . .	10,252	21	9,774	37	9,648	37	10,117	05	9,577	36
Linz	11,726	92	11,466	54	12,503	77	12,543	78	12,443	29
Cöln	55,668	53	29,593	95	27,142	59	26,434	71	24,970	02
Düsseldorf . .	50,324	94	24,017	20	25,729	92	25,977	92	22,796	00
Ruhrort	23,578	06	21,018	59	19,803	27	19,992	26	19,706	63
Wesel	26,047	81	22,522	74	20,285	05	20,583	39	21,107	91
Emmerich . . .	25,616	24	16,662	71	13,437	54	13,603	49	13,147	75
zusammen	177,537	79	149,043	31	144,264	03	144,736	52	140,242	30
im Ganzen	257,686	95	211,900	03	203,720	92	209,193	64	200,079	02

Cts.	1822.		1823.		ZUSAMMEN.		Von 1824 incl. bis 17. Juli 1851 im Durchschnitt.		Im Ganzen.		BEMERKUNGEN.
	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	
71	10,284	16	10,696	11	72,723	19	77,922	69	150,643	83	NB. die Hälfte pro 1817, da die Ein- nahme halbiert wur- de, weil beide Bu- reaux wie eins be- trachtet worden sind.
78	11,183	90	11,384	65	82,080	36	87,945	46	170,024	02	
53	25,263	83	25,461	79	175,285	41	185,655	79	538,959	20	
35	15,748	86	15,785	25	99,127	49	106,158	02	205,285	51	
52	38,487	80	39,825	76	427,214	63	437,679	96	884,894	61	
1	14,016	60	14,408	02	105,072	55	1,111,701	53	2,149,289	54	
6	9,698	11	9,564	26	68,615	21					
9	11,251	65	11,595	07	85,156	97					
2	25,764	63	29,519	42	194,915	45					
0	21,624	97	25,599	72	170,070	67					
3	19,202	65	20,537	16	145,690	47			66,670	—	Hierzu 66,670 Frs. an die subdelegirte Commission, wel- che von Cöln aus der K. P. Central- Casse bezahlt worden sind pro 1817.
1	20,185	39	21,206	96	151,559	75					
5	18,685	78	16,597	62	118,350	91			2,215,959	54	
0	153,450	26	146,478	25	1,057,587	96					
2	105,918	06	206,505	99	1,464,802	61	1,569,581	54	5,100,855	95	

§. 20.

Hierzu kommen noch *A.* die Ausgaben der nämlichen Cathégorie vom 1. Juni 1815 bis Ende 1815; nämlich: die Renten und Pensionen der alten Rheinzoll-Beamten betragen nach der Einnahme berechnet für besagten Zeitraum 171,142 fr. 56 ct., diese abgezogen von den andern Ausgaben à 592,759 fr.

91 ct. bleiben	221,617 fr. 53 ct.	für Administrations- und Perceptionskosten	Francs.	Cts.
			221,617	53
<i>B.</i> Ferner die Ausgaben vom Jahr 1816				
a) Centralverwaltungs-Ausgaben	118,255 fr. 56 ct.	} fr. ct.		
b) Localausgaben bei den Erhebungs-Aemtern	220,050 » 49 »			
			558,265	83
		zusammen	5,660,753	13

welche nach p % auf das Brutto-Guthaben eines jeden beteiligten Uferstaates, Frankreich miteinbegriffen, zu vertheilen seyn würden, wovon aber die von den Rhein-Uferstaaten bei den Erhebungs-Aemtern und sonst selbst getragene Lasten in Abzug zu bringen wären, wie weiter unten gesagt wird.

§. 21.

Es ist hier im Allgemeinen zu bemerken, dass da Frankreich, den Art. 28 u. 50 der Wiener Congressacte gemäss, weder an den Renten, noch an den Pensionen der alten Rheinzoll-Beamten einen Beitrag zu leisten hat; diese Lasten für die Jahre 1815 u. 1816, und für alle folgenden Jahre bis zum 17. Juli 1851 von den andern allen conventionellen Rhein-Uferstaaten gemeinschaftlichen Lasten getrennt werden müssen.

Vorerst gehören dazu die Renten und Pensionen aus den Jahren 1815 u. 1816; nämlich:

	an Renten.		an alten Pensionen.		Zusammen.	
	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
a) vom 1. Juni 1815 bis Ende 1815	96,563	53	74,777	23	171,142	56
b) vom 1. Januar 1816 bis Ende 1816	140,103	23	72,391	10	212,696	53
zusammen	256,470	58	147,568	53	583,858	91

§. 22.

BESONDERE NACHWEISE

über die ferneren Rentenzahlungen (§. 22 à 29.)

a) *Directe Renten.*

Von 1817 an bis zum 17. Juli 1851 wurden bekanntlich die directen Renten *Sämmtlich* von der Krone Preussen bezahlt, macht für 14 1/2 Jahr und 1/2 Monat à fl. 63,000 p. Jahr, die Summe von

fl. 945,208	20 kr.
-------------	--------

§. 23.

b) *additional Renten.*
Preussen zahlte

1) an Rückständen vom 1. März 1816 an bis Ende 1827 zu	15,797 fl. 4 kr.		
p. Jahr	163,263 fl. 17 kr.		
2) ferner den Rest à 247 fl. 24 kr. p. Jahr (49. Renten-Separat-Protocoll vom 27. Februar 1828)	2,927 » 54 »		
3) von 1828 bis 17. Juli 1851, à 14,044 fl. 28 kr. p. Jahr	49,740 » 49 »	215,953	40
zusammen		1,161,142	00

	Francs.	Cent.
in Francs reducirt à 28 kr. pr Franc, macht	2,488,161	42
§. 24.		
<i>Baden</i> zahlte gemäss obigem 49. Separat- Protocoll:		
1) vom 1. März 1816 bis Ende 1827, à 581 fl. 38 kr.	6,886 fl. 36 kr.	
2) von 1828 bis 17. Juli 1851, à 581 fl. 38 kr.	2,061 " 8 "	
in Francs reducirt à 28 kr. p. Franc.	8,947	44
	19,175	72
§. 25.		
<i>Baiern</i> zahlte gemäss obigem 49. Separat- Protocoll:		
1) vom 1. März 1816 bis Ende 1827, à 465 fl. 35 kr. p. Jahr	5,489 " 17 "	
2) von 1828 bis 17. Juli 1851 à 465 fl. 35 kr. p. Jahr.	1,642 " 35 "	
in Francs reducirt à 28 kr. p. Franc.	7,132	12
	15,285	28
§. 26.		
<i>Hessen</i> zahlte gemäss obigem 49. Separat- Protocoll:		
1) vom 1. März 1816 bis Ende 1827, à 1407 fl. 3 kr. p. Jahr	16,630 " 29 "	
2) von 1828 bis 17. Juli 1851 à 1407 fl. 3 kr. p. Jahr	4,985 " 25 "	
in Francs reducirt à 28 kr. p. Franc	21,655	34
	46,538	53
§. 27.		
<i>Nassau</i> zahlte gemäss obigem 49. Separat- Protocoll:		
1) vom 1. März 1816 bis Ende 1817, à 1123 fl. 51 kr. p. Jahr	15,518 " 57 "	
2) von 1828 bis 17. Juli 1851, à 1123 fl. 51 kr. p. Jahr	5,986 " 12 "	
in Francs reducirt à 28 kr. p. Franc	17,504	49
	57,081	75
4	Recapitulation	

§. 28.

R E C A P I T U L A T I O N .

	Gulden.	Kr.	Francs.	Cts.	
Baden . . . zahlte	8,947	44	19,175	72	
Baiern	7,152	12	15,235	28	
Hessen	21,655	54	46,538	55	
Nassau	17,504	49	37,081	75	
la Prusse	1,161,142	—	2,488,161	42	
Zusammen	1,216,160	59	2,606,038	52	
hierzu die Renten					
von 1813			96,565	55	welche aus der Central- Casse be- zahlt wor- den sind.
1816			140,105	25	
Zusammen			2,842,529	10	

§. 29.

P E N S I O N E N .

BESONDERE NACHWEISE ÜBER DIE PENSIONSZAHLUNGEN.

a) Pensionen der alten Rheinzoll-Beamten.

ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Auf den Grund des Art. 50 der Wiener Convention vom 24. März 1815 sind diese Pensionen, durch die Central-Rheinschiffahrts-Commission, am 2. April 1819 (154. Protocoll) liquidirt, und diese Liquidation wurde am 22. December 1820 (197. Protocoll) von sämtlichen Regierungen angenommen.

§. 50.

Baden hatte jährlich zu zahlen an Hrn. Melter	146 frs. 14 cts.
Eisen	879 „ 58 „
Biber	1713 „ 29 „
Huber	1058 „ 10 „
Bonn	1506 „ 80 „
Zusammen	3,088 frs. 91 cts.

Rechnet man von der letzten Hälfte des Jahres 1816 an bis zum 17. Juli 1831 (die erste Hälfte gehört in die gemeinschaftliche Cassen-Rechnung von 1816 und ist bereits oben für alle Staaten verrechnet) so wird sich eine Summe von 80,000 Francs circa ergeben.

§. 51.

Baiern und } nichts.
Frankreich }

§. 52.

Hessen hatte jährlich zu zahlen an Hrn. Beisler	5829 fr. 53 ct.
Wermerskirch	5721 „ 45 „
Krämer	1500 „ 00 „
Zusammen	9050 fr. 98 ct.

Rechnet

Rechnet man von der zweiten Hälfte 1816 an bis zum 17. Juli 1831, und da nur ein Sterbfall sich ereignet hat (Wermerskirch 1. Mai 1831) wird sich eine Summe von 150,000 Francs ungefähr ergeben (die Nachweise war summarisch und die Reduction der Gulden war zu 2 Fr. 17,8 Ct. gemacht; während hier alle Reductionen der Francs à 28 kr. als mit dem Preussischen Thaler (105 kr.) 5 Fr. 75 Ct. übereinstimmend gemacht sind).

§. 33.

Nassau hatte jährlich zu zahlen an Herrn

Albertino	5,027 frs. 42 cts.
Ott	2,615 » 60 »
Kimpel	2,178 » 00 »
Rellermann	5,027 » 42 »
Mundschenk	599 » 15 »
Rauth	871 » 20 »
Ikerath	745 » 51 »

Zusammen . . . 15,062 frs. 10 cts.

Von der 2. Hälfte 1816 an gerechnet bis zum 17. Juli 1831, und mit Rücksicht auf mehrere inzwischen vorgekommene Sterbfälle, wird sich eine Summe von 150,000 Francs ungefähr ergeben.

§. 34.

Preussen hatte jährlich zu zahlen an Herrn

von Auer	10,965 frs. 00 cts.
Zipf	5,484 » 30 »
Otterbein	750 » 00 »
Düsseldorff	5,027 » 42 »
Custodis	1,742 » 40 »
Dahlbender	5,484 » 30 »
Dietz	1,165 » 58 »
F. Düsseldorff	5,027 » 42 »
Vincellet	1,960 » 20 »
Feith	4,535 » 82 »
Mücke	549 » 76 »
Ankenbrand	945 » 30 »
Peters	146 » 64 »
d'Uphoff	4,912 » 60 »
Mengelberg	4,191 » 65 »
Schiess	5,805 » 37 »
Zache	1,506 » 30 »
Schmitz	844 » 77 »
Sträger	5,506 » 65 »
Fischer	1,500 » 00 »
Hörster	1,089 » 00 »
Zusammen	56,554 » 76 »

Von

Von der 2. Hälfte 1816 an gerechnet bis zum 17. Juli 1851, und mit Rücksicht auf mehrere inzwischen vorgekommene Sterbefälle, wird sich eine Summe von 600,000 Francs ungefähr ergeben.

b) Pensionen der Rhein-Octroi-Beamten.

§. 55.

Baden zahlte an

Pensionen der Rhein - Octroi - Beamten,
welche im Jahr 1814 deteriorirt wurden,
dem 555. Protocoll vom 28. September
1851 gemäss 49,542 frs. 50 ct.

§. 56.

Baiern zahlte an

Pensionen der am 1. Januar 1826 ausge-
schiedenen Beamten nach Aufhebung
des Germersheimer Bureau, vom 1. Ja-
nuar 1826 an bis 17. Juli 1851, dem
555. Protocoll vom 28. September 1851
gemäss 43,791 " 00 "

§. 57.

Frankreich zahlt an

Pensionen der Rhein - Octroi - Beamten,
welche im Jahr 1814 deteriorirt wurden,
dem 555. Protocoll vom 28. September
1851 gemäss 227,000 " 00 "

§. 58.

Hessen idem 22,120 " 00 "

§. 59.

Nassau idem 17,560 " 00 "

§. 40.

Preussen idem 562,725 " 50 "

Die Central-Commissions-Casse 48,599 " 00 "

Zusammen 972,956 " 00 "

Nachweise

§. 41 à 52.

NACHWEISE

über die in die Central-Commissions-Casse seit dem Monat September 1816 bis zum 17. Juli 1825 geleisteten Einzahlungen.

	Francs.		Zusammen.	
			Francs.	Cts.
1816	Einzahlung von Preussen	15,000		
			Einzahlung von Niederland.	1,415 59
1817	id. id.	46,000	1. Semester 1817	2,005 07
	Zusammen	59,000		5,418 46
			Fr. Ct.	
1818	id. id.	95,000	2. Sem. 1817 1540-67	5,480 15
			1. Sem. 1818 2159-48	
1819	id. id.	94,209	2. Sem. 1818 2570-81	4,156 50
			1. Sem. 1819 1765-49	
1820	id. id.	95,561	2. Sem. 1819 2139-96	4,065 14
			1. Sem. 1820 1905-18	
1821	id. id.	94,506	2. Sem. 1820 5022 01	4,596 09
			1. Sem. 1821 2574-08	
1822	id. id.	90,000	2. Sem. 1821 2512-70	4,619 79
			1. Sem. 1822 2107-09	
1823	id. id.	90,000	2. Sem. 1822 2525-45	4,757 53
			1. Sem. 1823 2414-13	
1824	id. id.	90,000	2. Sem. 1823 2325-66	4,989 92
			1. Sem. 1824 2466-26	
1825	id. id.	50,000	2. Sem. 1824 2506-59	6,249 07
			1. Sem. 1825 2646-41	
			» Juli, August, September, October 1825 . 1296-07	
	Zusammen	755,876		41,092 50
				774,968 50

§. 42.

Von dem Jahre 1816 an bis Ende 1821 wurden die Ausgaben der Central-Commission aus der, unter Curatel Seiner Excellenz des Hrn. Grafen von Solms-Laubach zu Cöln befindlichen, Central-Octroi-Casse der Rheinschiffahrts-Einkünfte bestritten; nach dem Tode S. E. (Febr. 1822) wurden diese Ausgaben auf die Coblenzer Rhein-Octroi-Casse von dem Königl. Preuss. Oberpräsidenten Freiherrn von INGERSLEBEN, gegen Quittung der Central-Commission, angewiesen.

5 Seit dem

Seit dem Monat Juni 1825 wurden die Quittungen der Central-Commission nicht mehr angewiesen; worauf eine andere Comptabilitäts-Periode eingetreten ist. In dieser Periode sind begriffen:

§. 43.

1) Wurden die in dem Pfandhaus zu Francfurt deponirten Gelder aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser eincassirt, welche, seit December 1819 bis zum 5. December 1825, Zinsen von Zinsen à 5 p. % berechnet, ein Capital von 16,785 fl. 54 kr. oder 55,452 fr. 68 cts. betrugten.

Diese kamen zur Deckung der Ausgaben von 1825 in Einnahme.

§. 44.

2) Wurde die Casse in dem Jahre 1826 durch persönliche Beiträge der Herren Bevollmächtigten alimentirt, und seit dem Jahre 1827 bestand ein Budget, nach welchem die Einzahlungen gemacht werden sollten.

§. 45.

Recapitulirt man bis zu dem Jahr 1826; so stellen sich die Beiträge folgendermassen heraus:

a) Preussen	b) Niederland.	c) der Erlöss aus dem Verkauf der Lobith. Zollhäus	Zusammen
755,876 francs.	41,092f. 50c.	55,452 f. 68 c.	810,401f. 18c.

§. 46.

Ferner wurden beigetragen in dem Jahr 1826 von Niederland für die Monate November und December

	Frans.	Ct.	
1825	687	04	
für das 1. Trimester 1826	900	54	
„ „ 2. „ id.	562	05	
„ „ 5. „ id.	1,257	75	
Persönlicher Beitrag vom			
25. October 1826 . . .	1,055	56	
18. November 1826 . .	1,055	56	
Zusammen	5,518	48	5,518» 48»
Baden versirte 1826	6,555	56	
Baiern „ „	6,555	56	
Frankreich „ „	6,425	59	
Hessen „ „	6,575	00	
Nassau „ „	6,554	22	
Zusammen	37,518	01	37,518» 01»
			46,610» 98»
			847,719» 19»

Transport

	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
Transport			46,610	98	847,719	19
1827 versirte						
Niederland	3,444	40	3,444	40		
Baden	3,444	40				
Baiern	3,444	40				
Frankreich	2,141	50				
Hessen	4,499	72				
Nassau	3,444	40				
id. als Vorschuss	3,629	60				
Zusammen	30,048	42			30,048	42
1828 versirte						
Niederland	3,444	40	3,444	40		
Baden	3,444	40				
Baiern	3,444	40				
Frankreich	1,000	—				
Hessen	7,085	10				
Nassau	10,205	55				
Zusammen	45,619	85			45,619	85
1829 versirte						
Niederland	6,755	52	6,755	52		
Baden	3,277	75				
Baiern	4,757	15				
Frankreich	3,304	90				
Hessen	6,796	87				
Nassau	7,495	90				
Zusammen	54,868	09			54,868	09
1850 versirte						
Niederland	3,277	75	3,277	75		
Baden	7,419	75				
Baiern	7,588	85				
Frankreich	5,215	90				
Hessen	3,075	—				
Nassau	7,588	85				
Zusammen	58,764	10			58,764	10
1851 versirte bis 17. Juli						
Niederland	5,166	62	5,166	62		
Baden	2,370	—				
Baiern	2,711	10				
Frankreich	192	75				
Hessen	5,187	50				
Nassau	4,222	20				
Zusammen	16,550	15			16,550	15
Zusammen			78,699	67	1,051,569	80

Transport §. 47.

im Jahre	Baden		Baiern.		Frankreich.		Hessen.		Nassau.		Niederland.		Zusammen.	
	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.
1826	6,555	56	6,555	56	6,425	39	6,575	00	6,554	22	5,318	48	57,518	01
1827	8,444	40	8,444	40	2,141	50	8,499	72	14,074	00	8,444	40	50,048	42
1828	8,444	40	8,444	40	1,000	00	7,085	10	10,203	53	8,444	40	45,619	85
1829	8,277	75	4,757	15	5,804	90	6,796	87	7,495	90	6,755	52	54,868	09
1850	7,419	75	7,588	83	5,215	90	8,075	00	7,588	85	8,277	75	58,764	10
1851	4,466	89	4,456	56	192	75	4,441	34	4,404	81	5,166	62	21,109	15
Zusammen	40,586	55	59,784	72	16,776	62	41,271	25	49,901	55	57,607	17	225,727	62

Preussen versirte in die Central-Commissions-Casse

Francs.	Cts.
755,122	95

§. 50.

- Niederland 1) 41,092 frs. 50 cts.
- 2) 57,607 . 17 .

Zusammen 78,699 frs. 67 cts.

welche aber nur pro memoria aufgeführt sind, da Niederland in der Abrechnung der conventionellen Rheinufer-Staaten nicht betheiligt ist.

§. 51.

	Francs.	Cts.
Baden versirte in die Central-Commissions-Casse	40,586	55
Baiern	59,784	72
Frankreich	16,776	62
Hessen	41,271	25
Nassau	49,901	55
	188,120	45
Zusammen	925,245	58
Hierzu der Erlös aus dem Verkauf der Lobither Zollhäuser mit	55,452	68
Mithin beträgt der ganze in die Abrechnung gehörige Theil der in die Central-Commissions-Casse gemachten Einzahlungen	958,676	06

§. 52. Recapitulation.

RECAPITULATION.

Es wurde bezahlt

v o n

F ü r	Baden.		Baiern.		Frankreich.		Hessen.		Nassau.		Preussen.		Der Ge- meinschaft.		Zusammen.	
	Francs.	C.	Francs.	C.	Francs.	C.	Francs.	C.	Francs.	C.	Francs.	C.	Francs.	C.	Francs.	C.
a) Admini- strations- u. Perceptions- kosten . . .	170,024	02	150,643	33	.	.	533,959	20	203,233	31	2,213,939	54	559,831	20	5,660,753	13
b) in die Central- Commis- sions-Casse .	40,536	33	59,784	72	16,776	62	41,271	23	49,901	33	733,122	93	53,452	68	933,676	06
c) Renten . .	19,173	72	13,235	23	.	.	46,533	33	37,081	73	2,433,161	42	236,470	33	2,342,329	10
d) Pensionen der alten Rheinzoll- Beamten . .	80,000	—	—	—	.	.	130,000	00	130,000	00	600,000	00	147,563	33	1,107,563	33
e) Pensionen der Rhein- Octroi - Be- amten	49,542	30	43,791	00	227,000	00	22,120	00	17,360	00	362,723	30	43,599	00	972,936	00
Zusammen	333,926	79	231,304	33	243,776	62	593,633	73	439,823	39	6,601,967	19	1,027,351	79	9,342,244	64

DRITTER THEIL.

§. 53.

VERHÄLTNISS DER AUSGABEN ZU DEN EINNAHMEN.

§. 54.

Zufolge der Wiener Congress-Acte vom 24. März 1813 (Art. 23 u. 50) hat Frankreich, wie bereits gesagt worden, zu den Renten und zu den Pensionen der alten Rheinzoll-Beamten keinen Beitrag zu leisten; der Beitrag dieses Staats zu den Administrations- und Perceptions-Kosten, und zu den Pensionen der Rhein-Octroi-Beamten (seit 1814) nämlich:

a) 3,660,753 fr. 13 cs.	} beträgt $15 \frac{1052}{10000}$ p. % der Einnahme für alle gemeinschaftliche Lasten, wie sie vorstehend benannt sind.
b) 933,676 » 06 »	
c) 972,936 » 00 »	

Zusammen 5,592,547 » 21 »

§. 55.

Jener der übrigen Staaten $22 \frac{36357}{100000}$ p. % für die III. Proposition und $22 \frac{33803}{100000}$ für die IV. Proposition.

NB. Diese Procente rechnen sich von der ganzen approximativen Einnahme §. 3 à 7, III. und IV. Proposition.

§. 56.

§. 56.

Das Guthaben nach der III. Proposition beträgt für:

	§. 5 und 7.		Hiervon ab die von der ganzen Einnahme zu tragende Lasten §. 5. Proposition III.		Sodann davon ab die schon getragene Lasten §. 52.		Alsdann bleibt für Lasten abzuziehen.		Und es verbleibt ein Netto-Guthaben.	
	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.
Frankreich	715,558	03,25	95,128	70	16,776	62	76,552	08	659,186	00,25
Baden . . .	1,297,044	08,50	589,505	59	558,926	79	250,576	60	1,066,667	48,50
Baiern . . .	1,091,755	15,25	477,082	81	251,504	88	225,577	95	866,155	20,25
Hessen . . .	5,140,477	57,50	1,580,704	54	598,688	78	782,015	56	2,558,462	01,50
Nassau . . .	659,542	80	815,284	85	459,828	59	555,456	26	285,886	54
Zusammen	6,884,155	67,50	3,555,504	09	1,685,725	66	1,667,778	45	5,216,557	25,50
					3,555,504 frcs. 09 cts.					

§. 57.

NB. Frankreich hat ausserdem für Pensions-Zahlungen zu gut, dem 555. Protocoll gemäss, 227,000 Francs, indem alle zu tragende Lasten in den oben angegebenen Procenten begriffen sind; welche Bemerkung bei Berechnung der IV. Proposition Anwendung finden wird.

§. 58.

Das Guthaben nach der IV. Proposition beträgt für:

	§. 3.		Hiervon ab die nach der Gesamt-Einnahme zu tragende Lasten §. 5.		Sodann davon ab die schon getragene Lasten §. 52.		Alsdann bleibt für Lasten abzuziehen.		Und es verbleibt ein Netto-Guthaben.	
	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Ct.	Francs.	Cts
Frankreich	600,006	55,95	78,092	05	16,776	62	61,515	41	558,690	92,95
Baden . . .	868,928	67,50	492,998	88	558,926	79	154,072	09	754,356	58,50
Baiern . . .	744,285	64,50	598,925	45	251,504	88	147,420	57	596,865	07,55
Hessen . . .	2,155,115	86,50	1,154,104	82	598,688	78	555,416	04	1,577,697	82,50
Nassau . . .	45,567	81,50	679,675	55	459,828	59	219,846	74	5,448,108	41,50
Zusammen	4,591,700	54	2,805,796	51	1,685,725	66				
							Nassau hat nur zu gut 45,567 f. 81,50 folglich wäre herauszugeben 174,478 f. 92,50 dagegen hat dieser Staat an Oestreich zu gut 177,808 f. 95 c.		Wo zu Oestreich für Nassau beizutragen hätte 174,478 fr. 92,50 c. Preussen im ganzen 5,275,629 fr. 49 ct. 5,448,108 . 41,50 .	

§. 59. Frankreich hat

§. 59.

Frankreich hat für Rhein-Octroi-Pensions-Zahlungen zu gut 227,000 frs., welche in obige Lasten eingerechnet, und von dessen Guthaben abgezogen sind; darum sind diese 227,000 francs von Preussen allein zu vergüten, ausser der Summe von 338,690 fr. 92 cts. $\frac{95}{100}$, oder man ziehe dieselben von der ganzen Ausgabe §. 32, a) bis e) à 9,342,244 fr. 64 cts. ab, und vertheile sie pro rata der Einnahme §. 3. auf 42,967,809 frs. 03 cts. $\frac{5}{10}$, so hat jeder Uferstaat von dieser Einnahme $0, \frac{5208}{10000}$ p% zu tragen, etwas mehr als $\frac{1}{2}$ p%.

§. 60.

Diese Rheinufer-Staaten haben aus der oben berechneten Periode §. 12 à 17, von 1815 und 1816 zu gut an Oesterreich:

Frankreich	64,448 Frs. 33 Cts.
Baden	136,010 . 19 .
Baiern	144,291 . 07 .
Hessen	436,425 . 35 .
Nassau	177,808 . 95 .
Zusammen	979,022 . 27 .

§. 61.

Schliesslich fragt es sich noch, wie der, seit 1. April 1827 in Caub, und seit 1. Juli 1828, in Neuburg erhobene neue Tarif in Rechnung zu bringen seyn wird, welches gehorsamst Unterzeichneter dem Ermessen der betreffenden allerhöchsten Regierungen überlassen zu müssen glaubt.

§. 62.

Man kann indessen pro memoria für Frankreich bemerken:

1) dass diesem Staate zu gut kommt für Einkünfte . . 338,690 Frs. 92 Cts.

Frankreich hat an Oesterreich

zu fordern 64,488 Frs. 33 Cts.

Frankreich hat von Baiern erhalten für seinen Antheil an

Neuburg 32,977 " 91 "

Zusammen . . 147,466 " 46 " 147,466 " 46 "

2) Es kämen daher diesem Staate noch zu gut von

Preussen an Revenüen 391,224 " 42 "

und 227,000 frs. unter dem besonderen Titel von Pensionen.

Ich habe die Ehre in tiefster Ehrfurcht zu seyn

Meine Herrn, Dero ganz gehorsamster Diener

HERMANN.